

# Besonderes Verwaltungsrecht

Schoch / Eifert

2. Auflage 2023  
ISBN 978-3-406-80573-8  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen. [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

**dd) Rechtssubjekte der Zustandsverantwortlichkeit.** Die gesetzlichen Vorschriften zur Zustandsverantwortlichkeit (→ Rn. 370) begründen nicht nur das Entstehenmüssen für die von einer Sache ausgehende Gefahr, sie regeln gleichzeitig, wer **Adressat einer Maßnahme** sein kann. Zu unterscheiden ist zwischen dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt einerseits und dem Eigentümer bzw. – soweit gesetzlich vorgesehen (→ Rn. 391) – einem sonstigen Berechtigten andererseits. Markiert sind damit die Rechtssubjekte, die als „Zustandsstörer“ behördlich in Anspruch genommen werden können.

**(1) Inhaber der tatsächlichen Gewalt.** Weist die Zustandshaftung dem „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ die Verantwortlichkeit zu, kommt es auf die **tatsächliche Sachherrschaft** an.<sup>1157</sup> Auch der unrechtmäßige Inhaber einer Sache (z. B. der Dieb) kann „Zustandsstörer“ sein.<sup>1158</sup> Gesetzlich normiert ist ein eigenständiger Begriff des Polizei- und Ordnungsrechts. Zivilrechtliche Berechtigungen (z. B. beim Besitz §§ 854 ff. BGB) sind unbeachtlich. Gehen von einem bissigen Hund Gefahren für die öffentliche Sicherheit aus, ist die Tierhalterhaftung nach § 833 BGB irrelevant; gefahrenabwehrrechtlich entscheidend ist die mit der tatsächlichen Sachherrschaft verbundene **Einwirkungsmöglichkeit** (→ Rn. 371) auf das Tier.<sup>1159</sup> Bei ehelichen und eheähnlichen Gemeinschaften sind i. d. R. beide Partner Hundehalter.<sup>1160</sup> Die Anknüpfung an die tatsächliche Sachherrschaft im Polizei- und Ordnungsrecht vermeidet (langwierige) Klärungen der zivilrechtlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse.

Inhaber der Sachherrschaft ist nur, wer **faktisch Herrschaft** über die Sache ausüben kann. Das setzt voraus, dass die Allgemeinheit keinen Zugang zu der Sache hat.<sup>1161</sup> Kann ein Grundstück rechtlich und tatsächlich dem Zutritt der Allgemeinheit nicht entzogen werden (→ Rn. 374 a. E.), fehlt es an der die Zustandsverantwortlichkeit begründenden Sachherrschaft.<sup>1162</sup> Ist das Grundstück dagegen nicht auf Grund von Betretungsrechten allgemein zugänglich, vermittelt die **Sachherrschaft** an dem Grundstück die **tatsächliche Gewalt** über dort lagernde Gegenstände.<sup>1163</sup>

Die praktisch bedeutsame **Zustandsverantwortlichkeit für verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge** trifft grundsätzlich den – mit dem Fahrer nicht unbedingt identischen – Halter des Fahrzeugs.<sup>1164</sup> Anderes gilt nur, wenn der Halter tatsächlich keine Einwirkungsmöglichkeit auf das Fahrzeug hat.<sup>1165</sup> Als „Zustandsstörer“ kommt – unabhängig von seiner Verhaltensverantwortlichkeit – auch der Fahrer in Betracht.<sup>1166</sup> Fahrer und Halter des Fahrzeugs können als Person identisch sein.<sup>1167</sup> Die Zustandsverantwortlichkeit endet mit der Aufgabe der Sachherrschaft.<sup>1168</sup> Entfällt mit der Veräußerung eines Fahrzeugs die „Halter“-Eigenschaft, besteht i. d. R. keine Sachherrschaft mehr; diese kann nicht (wegen eines Rechtsverstoßes) fingiert werden.<sup>1169</sup>

<sup>1157</sup> OVG Bremen NVwZ-RR 2018, 337 Tz. 25; SächsOVG NJW 1997, 2253 (2254); *Lepsius* Besitz und Sachherrschaft, S. 306.

<sup>1158</sup> NdsOVG NJW 2017, 503 Tz. 23; *Dreus/Wacke/Vogel/Martens* S. 329; *Bäcker* in: Lisken/Denninger, D Rn. 187.

<sup>1159</sup> NdsOVG NdsVBl 2013, 351 (352).

<sup>1160</sup> VGH BW VBIBW 2011, 425 (426) → *Schoch* JK 4/12, Pol.- u. OrdR Generalklausel/12.

<sup>1161</sup> BVerwG NVwZ 2003, 1252; VGH BW VBIBW 2013, 178 (179) → *Schoch* JK 9/13, Pol.- u. OrdR Störer/15.

<sup>1162</sup> OVG NW NWVBl 2007, 26 (29) → *Schoch* JK 5/07 OBG NW § 18 I, II/2.

<sup>1163</sup> BVerwG NVwZ 2004, 1360; BayVGH NVwZ-RR 2006, 537 (538).

<sup>1164</sup> VGH BW VBIBW 1990, 257 (259 f.); NVwZ-RR 1996, 149 (150); BayVGH DÖV 2008, 732; OVG Hamburg NJW 2001, 168 (169); HessVGH NVwZ 1988, 655; OVG NW NJW 1998, 2465; OVG RP NJW 1986, 1369; OVG SH NVwZ-RR 2003, 647 → *Schoch* JK 2/04, LVwG SH § 238 I/1.

<sup>1165</sup> Dann dürfte ein Fall der Ausübung von Sachherrschaft gegen den Willen des Eigentümers vorliegen (→ Rn. 394); abl. jedoch OVG Hamburg NJW 1992, 1909 und BVerwG NJW 1992, 1908.

<sup>1166</sup> VGH BW NVwZ-RR 2003, 558; BayVGH BayVBl 2007, 249; OVG Hamburg NJW 2005, 2247 (2248) → *Schoch* JK 1/06, Pol.- u. OrdR Ersatzvornahme/4; OVG NW NWVBl 2000, 355.

<sup>1167</sup> OVG Bremen NVwZ-RR 2014, 849 Tz. 29.

<sup>1168</sup> VGH BW DVBl 1990, 1046; HessVGH NJW 1999, 3793 (3794) → *Ehlers* JK 00, HSOG § 40/1.

<sup>1169</sup> SächsOVG NJW 1997, 2253 (2254).

- 389 (2) Eigentümer und andere Berechtigte.** Soweit die Zustandsverantwortlichkeit den **Eigentümer** einer Sache trifft, ist der zivilrechtliche Eigentumsbegriff maßgebend.<sup>1170</sup> Das gilt sowohl für bewegliche als auch für unbewegliche Sachen. Ist z. B. ein Kfz unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden, ist der Veräußerer nach Zahlung der letzten Rate nicht mehr Eigentümer und damit nicht Zustandsverantwortlicher für das verkehrswidrig abgestellte Fahrzeug.<sup>1171</sup> Bei der Grundstücksveräußerung endet die Zustandshaftung des bisherigen Eigentümers mit der Eintragung des neuen Eigentümers im Grundbuch.<sup>1172</sup> Der Eigentümer eines Grundstücks, auf dem die Gefahr eines Tagesbruchs von instabilen Stollen eines unter dem Grundstück liegenden Altbergwerks ausgeht, ist nicht Zustandsstörer; zwar erstreckt sich das Grundstückseigentum nach allgemeinem Zivilrecht auf den Erdkörper unter der Oberfläche (§ 905 S. 1 BGB), jedoch ist das Bergwerkseigentum abgespalten<sup>1173</sup> und damit nicht Bestandteil des Grundstücks.<sup>1174</sup>
- 390** Der **zivilrechtliche Eigentumsbegriff** gilt auch dort, wo die Eigentumsverhältnisse eine **verfassungsrechtliche Vorordnung** erfahren. Das ist bei Bundeswasserstraßen (Art. 89 Abs. 1 GG) und Bundesfernstraßen (Art. 90 Abs. 1 GG) der Fall. Als Gewässereigentümer treffen den Bund im Wasserhaushaltsrecht dieselben Pflichten wie die anderen Gewässereigentümer (§ 4 Abs. 1 S. 2 WHG<sup>1175</sup>); hieran kann die landesrechtliche Zustandsverantwortlichkeit<sup>1176</sup> anknüpfen.<sup>1177</sup> Nichts anderes gilt im Wasserstraßenrecht; deshalb sind der Bundesrepublik Deutschland Abfälle zuzuordnen, die auf dem Gelände ihrer Schifffahrtsanlagen an den Bundeswasserstraßen abgelegt werden.<sup>1178</sup>
- 391** Etliche gesetzliche Bestimmungen zur Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers sehen ergänzend vor, dass Maßnahmen auch gegen einen **anderen Berechtigten** gerichtet werden können.<sup>1179</sup> Das ist jeder Dritte, der sachenrechtlich auf die gefährliche (störende) Sache einzuwirken befugt ist (→ Rn. 371) und damit für den gefahrlosen Zustand „haftet“. <sup>1180</sup> Typische Beispiele hierfür sind der Nießbraucher und der Erbbauberechtigte; auch insoweit wird also an das Zivilrecht angeknüpft. Ist der „andere Berechtigte“ gesetzlich nicht als möglicher Adressat einer Gefahrenabwehrmaßnahme genannt, kann er nicht „Zustandsstörer“ sein. Die auf den Eigentümer gemünzte Zustandshaftung kann nicht im Wege der Analogie auf den **Erbbauberechtigten** erstreckt werden; es fehlt an der für eine Analogie erforderlichen unbeabsichtigten Lücke im Gesetz.<sup>1181</sup> Dagegen sperren sich manche Gerichte und propagieren eine Analogie, weil das Erbbaurecht als grundstücksgleiches dingliches Recht dem Eigentum angenähert sei<sup>1182</sup> bzw. der Erbbauberechtigte Eigentümer

<sup>1170</sup> VGH BW NVwZ-RR 1997, 267 (268); OVG Bln-Bbg NJW 2012, 3673; OVG NW NWVBl 2006, 265; NVwZ-RR 2013, 681 (682); SächsOVG NJW 1997, 2253 (2254); *Lepsius* Besitz- und Sachherrschaft, S. 292 ff.

<sup>1171</sup> HessVGH NJW 1999, 3650 (3651).

<sup>1172</sup> VGH BW NVwZ-RR 1997, 267 (268).

<sup>1173</sup> § 9 BBergG (Sartorius III 460).

<sup>1174</sup> VGH BW VBlBW 2013, 178 (179) → *Schoch* JK 9/13, Pol.- u. OrdR Störer/15.

<sup>1175</sup> Sartorius I 845. – Näher zu § 4 Abs. 1 WHG *Breuer/Gärditz* Öffentliches und privates Wasserrecht, 4. Aufl. 2017, Rn. 300.

<sup>1176</sup> Zur Pflichtigkeit von Hoheitsträgern (hier: Bund) → Rn. 337 f.

<sup>1177</sup> OVG NW NWVBl 2014, 74 (78): Eigentum des Bundes an Bundeswasserstraßen weist bzgl. Zustandsverantwortlichkeit nach Landesrecht insoweit keine Besonderheiten auf.

<sup>1178</sup> BVerwG NVwZ 2003, 1252 mit Hinweis darauf, dass § 5 S. 1 WaStrG (Sartorius I 971) kein „allgemeines Betretungsrecht“ (→ Rn. 374 a. E., 387) normiert, sondern am gesetzlichen Widmungszweck (Schifffahrt) orientiert ist.

<sup>1179</sup> Art. 8 Abs. 2 S. 1 BayPAG, Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayLStVG; § 14 Abs. 3 S. 1 ASOG Bln; § 6 Abs. 2 S. 1 BbgPolG; § 6 Abs. 2 S. 1 BremPolG; § 7 Abs. 2 S. 1 HessSOG; § 7 Abs. 2 S. 1 NdsPOG; § 5 Abs. 2 S. 1 PolG NW; § 5 Abs. 2 S. 1 POG RP; § 5 Abs. 2 S. 1 PolG SL; § 8 Abs. 2 S. 1 SOG LSA; § 8 Abs. 2 S. 1 ThürPAG, § 11 Abs. 2 S. 1 ThürOBG; § 18 Abs. 2 S. 1 BPolG. – Nur „Eigentümer“ (nicht „anderen Berechtigten“) normierend § 7 PolG BW; § 17 Abs. 1 S. 1 BbgOBG; § 9 Abs. 1 S. 1 HmbSOG; § 70 Abs. 1 SOG MV; § 18 Abs. 1 S. 1 OBG NW; § 15 SächsPBG; § 219 Abs. 2 LVwG SH.

<sup>1180</sup> *Gusy* Rn. 351; *Thiel* § 8 Rn. 127. – *Kingreen/Poscher* § 9 Rn. 34 beziehen auch schuldrechtliche Berechtigungen ein.

<sup>1181</sup> VGH BW NJW 1998, 624 (625).

<sup>1182</sup> OVG NW DVBl 2012, 1259 → *Waldhoff* JuS 2013, 378; ähnlich zuvor OVG NW NVwZ-RR 2009, 364 (365).

des Bauwerks sei.<sup>1183</sup> Das Zivilrecht unterscheidet indessen zwischen „Eigentum“ und „Erbbaurecht“,<sup>1184</sup> und für die Analogie fehlt es an der planwidrigen Unvollständigkeit des Gesetzes; das gilt insbesondere dort, wo das PolG den „anderen Berechtigten“ in die Zustandshaftung einbezieht, das OBG jedoch darauf verzichtet. Welche Rechtssubjekte der Zustandsverantwortlichkeit unterfallen, entscheidet der Gesetzgeber und nicht die Rspr. per Analogie zu Lasten des Einzelnen. Deshalb kann auch der **Verwalter nach WEG** nicht kraft seiner Befugnisse nach § 27 WEG in Analogie zur Zustandshaftung des Eigentümers kurzerhand in Bezug auf das Gemeinschaftseigentum zum Zustandsverantwortlichen erklärt werden.<sup>1185</sup>

Mit der **Beendigung des Eigentums** endet die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers. Das ist gefahrenabwehrrechtlich insoweit unproblematisch, als im Falle der Übergangung ein neuer Zustandsverantwortlicher für die Sache vorhanden ist.<sup>1186</sup> Bei einer „Flucht aus dem Eigentum“ (z. B. Eigentumsübertragung an vermögenslose Dritte oder an ausländische Unternehmen) kann Rechtsmissbrauch vorliegen. So ist die Veräußerung eines Altlastengrundstücks an eine mittellose ausländische Kapitalgesellschaft sittenwidrig (§ 138 BGB), wenn die Vertragsparteien die Sanierungslast gezielt auf die öffentliche Hand abwälzen wollen.<sup>1187</sup>

Die Eigentumsbeendigung durch **Dereliktion**<sup>1188</sup> ist weithin gesetzlich geregelt: Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, können Gefahrenabwehrmaßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.<sup>1189</sup> Der **frühere Eigentümer** soll die mit dem Eigentum verbundenen Belastungen nicht einfach durch Dereliktion auf die Allgemeinheit abwälzen können.<sup>1190</sup> Die **fortwirkende Zustandsverantwortlichkeit** wird auch bei einem gesetzlich angeordneten Erlöschen des Eigentums angenommen.<sup>1191</sup> Voraussetzung für die andauernde Zustandshaftung des früheren Eigentümers ist der Eintritt der Gefahr vor der Eigentumsaufgabe.<sup>1192</sup> Ist die Gefahrenlage erst nach Aufgabe des Eigentums entstanden, steht Art. 14 Abs. 1 GG der Inanspruchnahme des vormaligen Eigentümers als „Zustandsstörer“ entgegen.<sup>1193</sup> Fehlt es an einer Regelung zum Fortbestehen der „Haftung“, endet die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers mit der Dereliktion; ohne entsprechende **gesetzliche Grundlage** gibt es keine „nachwirkende Zustandshaftung“.<sup>1194</sup> Bei sittenwidriger Dereliktion (z. B. gezielte Abwälzung von Entsorgungskosten auf die Allgemeinheit) entfällt die Zustandshaftung des Dereliquenten nicht.<sup>1195</sup>

<sup>1183</sup> OVG Bln-Bbg NJW 2012, 3673.

<sup>1184</sup> Vgl. § 1 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 ErbbauRG (Habersack 41).

<sup>1185</sup> So aber OVG NW NVwZ-RR 2011, 351 (352); krit. Thiel § 8 Rn. 127. – Abdruck des WEG in Habersack 37.

<sup>1186</sup> NdsOVG NdsVBl 2013, 351 (352) am Beispiel der Übergangung eines bissigen Hundes.

<sup>1187</sup> VGH BW VBIBW 1998, 312; bestätigend BVerfG-K NVwZ 2001, 65 (66); ferner Schröder/Look NdsVBl 2018, 166.

<sup>1188</sup> § 959 BGB bei beweglichen Sachen, § 928 BGB bei Grundstücken (dazu Sliwiok-Born NJW 2014, 1047).

<sup>1189</sup> Art. 8 Abs. 3 BayPAG; § 14 Abs. 4 ASOG Bln; § 6 Abs. 3 BbgPolG, § 17 Abs. 3 BbgOBG; § 6 Abs. 3 BremPolG; § 9 Abs. 1 S. 2 HmbSOG; § 7 Abs. 3 HessSOG; § 70 Abs. 3 SOG MV; § 7 Abs. 3 NdsPOG; § 5 Abs. 3 PolG NW, § 18 Abs. 3 OBG NW; § 5 Abs. 3 POG RP; § 5 Abs. 3 PolG SL; § 8 Abs. 3 SOG LSA; § 219 Abs. 3 LVwG SH; § 8 Abs. 3 ThürPAG, § 11 Abs. 3 ThürOBG. – § 18 Abs. 3 BPoG; § 4 Abs. 3 S. 4 BBodSchG.

<sup>1190</sup> BVerwGE 122, 75 (83) = NVwZ 2004, 1505 (1507); OVG Bremen NVwZ-RR 1989, 16 → JA 1990, 133 (Paintner); NdsOVG NdsVBl 2012, 117 (118); OVG NW NJW 2010, 1988 → Schoch JK 12/10, Pol.- u. OrdR Störer/14.

<sup>1191</sup> NdsOVG NdsVBl 2012, 117 (118): kraft Gesetzes erloschenes Bergwerkseigentum.

<sup>1192</sup> ThürOVG ThürVBl 2016, 113 (115 f.).

<sup>1193</sup> OVG NW NJW 2010, 1988 → Schoch JK 12/10, Pol.- u. OrdR Störer/14.

<sup>1194</sup> VGH BW DVBl 1990, 1046 (1047); NVwZ 1996, 1036 (1038) → Kunig JK 96, PolG BW § 6/1 und → JuS 1996, 852 (Brodersen); NJW 1997, 3259; VG Kassel NVwZ-RR 1998, 648 (649); Trute Die Verwaltung 32 (1999), 73 (80); Pischel VBIBW 1999, 166 ff. – Am Beispiel der LBO Schröder/Look NdsVBl 2018, 166 (167).

<sup>1195</sup> BVerwG NJW 2003, 2255 → Ehlers JK 1/04, PolG BW §§ 6, 7/2.

- 394 Die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers (bzw. des anderen Berechtigten) entfällt, wenn die **tatsächliche Gewalt** über die Sache von einem **Dritten** ohne den Willen des Eigentümers (bzw. des anderen Berechtigten) ausgeübt wird.<sup>1196</sup> Der Eigentümer (Berechtigte) kann in diesem Fall nicht auf die Sache einwirken. Die „Enthftung“ gilt daher auch ohne gesetzliche Anordnung. Zu beachten ist eine mögliche zeitliche Limitierung. So übt z. B. der Dieb eines gestohlenen Kfz die tatsächliche Gewalt über die Sache ohne den Willen des Eigentümers aus;<sup>1197</sup> gibt der Dieb die Sachherrschaft auf, besteht wieder die Zustandsverantwortlichkeit des Eigentümers.<sup>1198</sup>
- 395 **ee) Ordnungspflicht im Insolvenzverfahren.** Im Falle der Insolvenz einer an sich polizei- bzw. ordnungspflichtigen Gesellschaft (z. B. GmbH) geht durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens das **Verwaltungs- und Verfügungsrecht** über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen vom Schuldner auf den **Insolvenzverwalter** über (§ 80 InsO). Der Insolvenzverwalter handelt als Inhaber eines privaten Amtes im eigenen Namen mit Wirkung für die Insolvenzmasse.<sup>1199</sup> Konsequenzen ergeben sich für die Zustandsverantwortlichkeit (→ Rn. 396 f.) und ggf. für die Verhaltensverantwortlichkeit (→ Rn. 398).
- 396 Durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ändert sich an der behördlichen Gefahrenabwehraufgabe nichts.<sup>1200</sup> Es gibt keinen Vorrang des Insolvenzrechts vor dem Gefahrenabwehrrecht.<sup>1201</sup> Daher bestimmt sich die Verantwortlichkeit für die Gefahrenlage nach Gefahrenabwehrrecht. Bei der **Zustandshaftung** erlischt die Verantwortlichkeit des Schuldners mit der Inbesitznahme der gefährlichen Sache durch den Insolvenzverwalter; als Eigentümer ist der Schuldner nicht (mehr) verantwortlich, weil der Insolvenzverwalter die tatsächliche Gewalt ohne oder gegen den Willen des Eigentümers ausübt.<sup>1202</sup> „Zustandsstörer“ ist der **Insolvenzverwalter**, der durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens **Inhaber der tatsächlichen Gewalt** wird.<sup>1203</sup>
- 397 Die Zustandshaftung trifft den Insolvenzverwalter originär; es handelt sich nicht um eine übergegangene, ursprüngliche Pflichtigkeit des Schuldners. Die maßgebliche Inhaberschaft der tatsächlichen Gewalt (→ Rn. 396) wirkt sich folgerichtig auf die **Beendigung der Zustandsverantwortlichkeit** aus. Diese erfolgt mit der **Freigabe der Gegenstände** aus der Insolvenzmasse. Mit deren Ausscheiden aus der Masse endet einerseits die Zustandsverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters, andererseits lebt die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Schuldners wieder auf.<sup>1204</sup>
- 398 Beim (Weiter-)Betrieb von Anlagen (z. B. Abfallentsorgungsanlagen, Abwasseranlagen) führt die **Betreiberverantwortlichkeit des Insolvenzverwalters** bei Verursachung einer Gefahr zur **Verhaltensverantwortlichkeit**.<sup>1205</sup> In dieser Konstellation beendet die **Frei-**

<sup>1196</sup> Art. 8 Abs. 2 S. 2 BayPAG, Art. 9 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BayLStVG; § 14 Abs. 3 S. 2 ASOG Bln; § 6 Abs. 2 S. 2 BbgPolG, § 17 Abs. 2 S. 2 BbgOBG; § 6 Abs. 2 S. 2 BremPolG; § 9 Abs. 2 HmbSOG; § 7 Abs. 2 S. 2 HessSOG; § 70 Abs. 2 S. 2 SOG MV; § 7 Abs. 2 S. 2 NdsPOG; § 5 Abs. 2 S. 2 PolG NW, § 18 Abs. 2 S. 2 OBG NW; § 5 Abs. 2 S. 2 POG RP; § 5 Abs. 2 S. 2 PolG SL; § 8 Abs. 2 S. 2 SOG LSA; § 219 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 LVwG SH; § 8 Abs. 2 S. 2 ThürPAG, § 11 Abs. 2 S. 2 ThürOBG. – § 18 Abs. 2 S. 2 BPolG.

<sup>1197</sup> VGH BW VBIBW 2013, 178 (179) → *Schoch* JK 9/13, Pol.- u. OrdR Störer/15; NdsOVG NJW 2017, 503 Tz. 23.

<sup>1198</sup> HessVGH NJW 1999, 3793 (3794) → *Ehlers* JK 00, HSO § 40/1; NdsOVG NJW 2017, 503 Tz. 25; OVG RP DVBl 1989, 1011 (1012); VG Berlin NJW 2000, 603.

<sup>1199</sup> OVG Hamburg ZInsO 2012, 989 (990); OVG NW DVBl 2011, 1162; OVG RP NZI 2010, 357 (358); *Matthes/Henke* SächsVBl 2011, 73 (75).

<sup>1200</sup> *Trute* Die Verwaltung 32 (1999), 73 (85).

<sup>1201</sup> VGH BW NVwZ-RR 2012, 460 (462); *Kley* DVBl 2005, 727 (733).

<sup>1202</sup> *Lepsius* Besitz und Sachherrschaft, S. 333.

<sup>1203</sup> BVerwGE 108, 269 (272) = NVwZ 1999, 653 (654) → JA 2000, 20 (*Michaelis*); E 122, 75 (77 f.) = NVwZ 2004, 1505; OVG MV NJW 1998, 175 (178); NdsOVG NJW 2010, 1546 (1547); *Matthes/Henke* SächsVBl 2011, 73 (77); krit. *K. Schmidt* NJW 2010, 1489 (1491, 1493); *ders.* NJW 2012, 3344 (3346).

<sup>1204</sup> BVerwGE 122, 75 (81) = NVwZ 2004, 1505 (1506); BayVGH NVwZ-RR 2006, 537 (539); NdsOVG NJW 2010, 1546 (1547).

<sup>1205</sup> *Matthes/Henke* SächsVBl 2011, 73 (78).



**gabereklärung** die Verantwortlichkeit des Insolvenzverwalters nicht; denn die an die Betriebsführung anknüpfende Verhaltenshaftung entsteht unabhängig von der vermögensrechtlichen Zuordnung der Sache (Anlage) zur Insolvenzmasse.<sup>1206</sup>

**ff) Latente Gefahr und latenter Störer.** Im Gefahrenabwehrrecht soll die Figur „latente Gefahr“ bei der Zustandsverantwortlichkeit **spezifische Zurechnungsprobleme** lösen. Es geht um einen konkreten Zustand, der als solcher die Gefahrenschwelle nicht überschreitet, bei Hinzutreten weiterer (externer) Umstände jedoch in eine akute Gefahrenlage umschlagen kann.<sup>1207</sup> Als historisches Musterbeispiel gilt die im Außenbereich (§ 35 BauGB) betriebene Schweinemästerei, die als stark emittierender Betrieb gegenüber einer heranrückenden Wohnbebauung als **latenter Störer** qualifiziert worden ist, so dass der Betrieb untersagt werden dürfe.<sup>1208</sup>

Der Begriff „latente Gefahr“ ist irreführend. Erfasst werden potentielle Gefahren(quellen). In der Sache geht es jedoch um die **Verantwortlichkeit** für einen Gefahrenzustand. Inhaltlich sind regelmäßig (Boden-)Nutzungskonflikte zu bewältigen. Das Polizei- und Ordnungsrecht ist insoweit nicht (mehr) das taugliche Rechtsregime für die Konfliktbewältigung. Im Bauplanungsrecht erfolgt die Konfliktlösung im Rahmen der planerischen Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB, → *Kersten* 3. Kap. Rn. 146 ff.). Das Immissionsschutzrecht verbietet schädliche Umwelteinwirkungen auch bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen (§§ 22, 3 BImSchG) und stattet die zuständigen Behörden mit den notwendigen Befugnissen aus, um bestehende Rechtspflichten gegen (potentielle) „Störer“ durchzusetzen (§§ 24 ff. BImSchG, → *Eiffert* 5. Kap. Rn. 309 ff.). Auch ansonsten ist das Fachrecht zu beachten (→ Rn. 401). Zur Begründung von Verantwortlichkeiten ist der Begriff „latente Gefahr“ im Polizei- und Ordnungsrecht verzichtbar.

Beispiele aus der **Praxis** zeigen, dass die Figur der latenten Gefahr ohne rechtsnormative Substanz ist. So mag im Falle einer von einem Grundstück ausgehenden **Felssturzgefahr** von einer „latent vorhandenen Gefahr“ gesprochen werden,<sup>1209</sup> zur Begründung der Zustandsverantwortlichkeit des Grundstückseigentümers trägt jene sprachliche Wendung nichts bei. Auch die aus Anlass von Straßenaufarbeiten für eine Bundesautobahn auf einem Grundstück entdeckte **Bombe aus dem Zweiten Weltkrieg** mag als eine „latent vorhandene Gefahr“ beschrieben werden,<sup>1210</sup> die Verantwortlichkeit für die Gefahrbeseitigung ergibt sich jedoch aus dem Fachrecht.<sup>1211</sup> Zu einem neuerlichen „**Schweinemästerfall**“ (→ Rn. 399) ist zutreffend erkannt worden, die Rspr. zum „latenten Störer“ sei überholt.<sup>1212</sup> Im Polizei- und Ordnungsrecht realisiert das gefahrerbegründende Eingreifen Dritter keine „latente Gefahr“ mit der Folge, dass der Eigentümer der Sache als „latenter Störer“ verantwortlich wäre; deshalb trifft den Eigentümer (und Halter) eines Lkw keine Zustandsverantwortlichkeit, wenn bei einem Kraftstoffdiebstahl aus dem Tank des Lkw Dieselkraftstoff ausläuft und zu einer **Bodenverunreinigung** führt.<sup>1213</sup>

**gg) Verantwortlichkeit bei Anscheinsgefahr und Gefahrverdacht.** Bei der Anscheinsgefahr (→ Rn. 292) und beim Gefahrverdacht (→ Rn. 295) trifft die Zustandsverantwortlichkeit den Eigentümer (bzw. anderen Berechtigten) der gefährlichen Sache oder den Inhaber der tatsächlichen Gewalt.<sup>1214</sup> Bei der **Anscheinsgefahr** kommt es nicht da-

<sup>1206</sup> VGH BW NVwZ-RR 2012, 460 (462); *Matthes/Henke* SächsVBl 2011, 73 (78).

<sup>1207</sup> *Schmelz* BayVBl 2001, 550 (553); *Schenke* Rn. 321; *Pünder* in: *Ehlers/Fehling/Pünder*, BesVwR Bd. III, § 69 Rn. 131.

<sup>1208</sup> OVG NW OVG 11, 250; krit. dazu *Götz/Geis* § 13 Rn. 39; *Schenke* Rn. 322.

<sup>1209</sup> OVG RP NJW 1998, 625 (626) → *Erichsen* JK 9/98, Pol.- u. OrdR Störer/10.

<sup>1210</sup> NdsOVG NVwZ 2009, 1050 (1052) → *Ehlers* JK 12/09, FStrG § 16a/1.

<sup>1211</sup> Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben Bodenuntersuchungen zu dulden (§ 16a Abs. 1 FStrG, Sartorius I 932), verantwortlich für die Sicherheit und Ordnung ist der Träger der Straßenaufbau (§ 4 FStrG).

<sup>1212</sup> VG Weimar ThürVBl 1999, 22 (23 f.): gesetzliche Wertung des § 5 Abs. 1 S. 2 BauNVO ist für den in einem Dorfgebiet ansässigen Schweinemäster maßgeblich.

<sup>1213</sup> NdsOVG NJW 2017, 503 Tz. 24.

<sup>1214</sup> VGH BW NVwZ 1991, 491 (492) sowie 493 (494); BayVGH BayVBl 1997, 87; OVG NW DVBl 2013, 931 (932) → *Waldhoff* JuS 2014, 383.

rauf an, ob bei objektiv bestehender Gefahr der Anschein der Verantwortlichkeit gesetzt wird oder nur der Anschein einer Gefahr besteht,<sup>1215</sup> die ex ante-Sicht zur Gefahrenlage (→ Rn. 285) verbietet gefahrenabwehrrechtlich eine unterschiedliche Behandlung der beiden Konstellationen. Besteht im Falle einer realen Gefahr Ungewissheit zu deren Ausmaß (z. B. Boden- oder Gewässerverunreinigung), ist der potentiell Verantwortliche heranzuziehen.<sup>1216</sup>

- 403 Beim **Gefahrverdacht** besteht im Bodenschutzrecht zur Verantwortlichkeit eine spezielle Regelung. Bei Verdachtslagen können nach § 9 Abs. 2 BBodSchG die in § 4 Abs. 3, 5 und 6 BBodSchG genannten Personen herangezogen werden.<sup>1217</sup> Dabei handelt es sich um eine abschließende bundesrechtliche Bestimmung, die das Landesrecht (Polizei- und Ordnungsrecht) verdrängt.<sup>1218</sup>
- 404 **d) Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht.** Liegt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vor, für die ein „Handlungsstörer“ oder ein „Zustandsstörer“ verantwortlich ist und findet bei ihm eine **Rechtsnachfolge nach Zivilrecht** statt (z. B. Erbfall, Veräußerung der gefährlichen Sache, Betriebsübergang auf ein anderes Unternehmen), stellt sich die Frage, ob der zivilrechtliche Rechtsnachfolger in die öffentlich-rechtliche Polizei- und Ordnungspflicht des Rechtsvorgängers eintritt. Bei der abstrakten (d. h. noch nicht durch Verfügung konkretisierten) Pflicht wäre ggf. „automatisch“ ein neues Haftungssubjekt vorhanden; im Falle einer bereits gegen den Rechtsvorgänger erlassenen Verfügung gäbe es einen Titel für die Verwaltungsvollstreckung gegen den Rechtsnachfolger.
- 405 Liegen die **praktischen Vorteile** einer Bejahung der Rechtsnachfolge demnach auf der Hand, besteht die Versuchung einer von Pragmatismus getriebenen richterlichen Rechtschöpfung. Es zählt dann vornehmlich das für „richtig“ befundene Ergebnis; dieses wird mit einem „dringenden praktischen Bedürfnis“ zu rechtfertigen versucht.<sup>1219</sup> Dem ist im Rechtsstaat zu widerstehen. Eine gesetzlich nicht abgesicherte Bejahung der Rechtsnachfolge lässt sich auch nicht mit der These „Richterrecht auf dem Weg zum Gewohnheitsrecht“<sup>1220</sup> legitimieren. Richterrecht vermag weder den **Vorbehalt des Gesetzes** (→ Rn. 415) noch die **Zuständigkeitsordnung** (→ Rn. 419f.) zu derogieren. An der „unvoreingenommenen, nicht von einem möglicherweise erwünschten Ergebnis her denkenden Betrachtung“ ist festzuhalten.<sup>1221</sup>
- 406 **aa) Abstrakte Polizei- und Ordnungspflicht.** Eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Verantwortlichkeit gibt es im geltenden Recht ohne eine entsprechende gesetzliche Grundlage (z. B. § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG) nicht.<sup>1222</sup> Die **Zustandsverantwortlichkeit** ist auf die Zeitspanne der Eigentümerstellung bzw. sonstigen Berechtigung oder der Inhaberschaft der tatsächlichen Gewalt begrenzt (→ Rn. 392f.); sie entsteht beim neuen Eigentümer bzw. sonstigen Berechtigten oder Inhaber der tatsächlichen Gewalt originär, so dass Maßnahmen gegen diese Rechtssubjekte gerichtet werden können.<sup>1223</sup>

<sup>1215</sup> Zur Parallele bei der Verhaltensverantwortlichkeit → Rn. 351; a. A. *Schenke* Rn. 342: Eigentümer als Nichtstörer beim bloßen Anschein einer Gefahr.

<sup>1216</sup> OVG Hamburg NVwZ 2001, 215 (219) → *Schoch* JK 6/01, Pol.- u. OrdR Störer/12.

<sup>1217</sup> Dazu VGH BW NVwZ 2002, 1260 (1261); NVwZ-RR 2008, 605 (606f.); BayVGH NVwZ 2007, 112; NVwZ-RR 2014, 953 Tz. 17; HessVGH NVwZ 2005, 718 (719).

<sup>1218</sup> BVerwGE 126, 1 Rn. 11 ff. = NVwZ 2006, 1067.

<sup>1219</sup> Exemplarisch OVG Hamburg NVwZ-RR 1997, 11 (12) → *Erichsen* JK 97, Pol.- u. OrdR Rechtsnachfolge/5; HessVGH NVwZ 1998, 1315 (1316) → *Ehlers* JK 99, BImSchG § 22 II/2 (dazu Bespr. *Völkemann* JuS 1999, 544); HessVGH NVwZ-RR 2015, 270 (272).

<sup>1220</sup> So *Kingreen/Poscher* § 9 Rn. 58; zustimmend *Gusy* Rn. 359.

<sup>1221</sup> BayVGH NVwZ-RR 2004, 648.

<sup>1222</sup> VGH BW NVwZ-RR 2002, 16; NVwZ-RR 2003, 103 (106); *P Reimer* DVBl 2011, 201 (204); *Erbguth/Mann/Schubert* Rn. 516; *Kugelmann* 8/6; *Schorsch* Die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolge in die gefahrenabwehrrechtliche Zustands- und Verhaltensverantwortlichkeit, 2007, S. 96 ff.

<sup>1223</sup> BayVGH NVwZ 1986, 942 (946); *Schlabach/Simon* NVwZ 1992, 143 (144); *Rau* Jura 2000, 37 (40); *Stückemann* JA 2015, 569 (573); *Kingreen/Poscher* § 9 Rn. 60; *Schenke* Rn. 365; *Thiel* § 8 Rn. 153.

Eine Rechtsnachfolge in die **abstrakte Verhaltensverantwortlichkeit** findet grundsätzlich 407 nicht statt.<sup>1224</sup> Für die **zivilrechtliche Einzelrechtsnachfolge** folgt dies daraus, dass die im öffentlichen Interesse normierte gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit nicht der rechtsgeschäftlichen Disposition Privater unterliegt.<sup>1225</sup> Zudem ist Verhaltensverantwortlichkeit als Kausalhaftung für persönliches Verhalten ausgeprägt (→ Rn. 343), was eine Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizei- und Ordnungspflicht ausschließt.<sup>1226</sup> Das gilt auch in Bezug auf die **zivilrechtliche Gesamtrechtsnachfolge**. Dagegen kann nicht eingewendet werden, die Verhaltensverantwortlichkeit sei eine bereits bestehende, durch Verwaltungsakt nur noch zu konkretisierende Rechtspflicht, so dass der zivilrechtliche Rechtsnachfolger in alle Pflichten seines Vorgängers eintrete.<sup>1227</sup> Die abstrakte (also: gesetzliche) Verhaltensverantwortlichkeit ist rechtlich keine nachfolgefähige Pflicht, sondern eine bloße Pflichtigkeit;<sup>1228</sup> der zuständigen Behörde wird nach Maßgabe einer entsprechenden Befugnisnorm eine Eingriffsermächtigung vermittelt, deren Konkretisierung nicht etwa in einen feststellenden Verwaltungsakt mündet, sondern eine Verfügung nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (→ Rn. 302 ff.) hervorbringt.<sup>1229</sup> Erst durch die Verfügung wird der Inhalt der gesetzlichen Pflicht mit der notwendigen Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 (L)VwVfG) festgelegt. Ohne ausdrückliche Normierung fehlt es an einer **Rechtsgrundlage** für den Übergang der noch nicht durch Verwaltungsakt konkretisierten öffentlich-rechtlichen Pflichtigkeit auf den Rechtsnachfolger.<sup>1230</sup>

Das **BVerwG** hat in einer Entscheidung zu § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG Ausführungen auch 408 zum Polizei- und Ordnungsrecht über die – bejahte – **Gesamtrechtsnachfolge in abstrakte Polizeipflichten** gemacht.<sup>1231</sup> Die Entscheidung krankt systematisch daran, dass sie durchgehend die Rechtsnachfolge in die abstrakte Polizeipflicht mit der Rechtsnachfolge in die durch Verwaltungsakt konkretisierte Pflicht (→ Rn. 409 ff.) vermengt.<sup>1232</sup> Sodann wird die abstrakte Polizeipflicht als „unfertige Verpflichtung“ vorgestellt;<sup>1233</sup> dies gibt es juristisch nicht.<sup>1234</sup> Zu der für die Pflichtennachfolge im Öffentlichen Recht notwendigen Norm wird behauptet, zivilrechtliche Bestimmungen zur Rechtsnachfolge (§§ 1922, 1967 BGB; §§ 20 Abs. 1, 174 UmwG 1995) genügen „einem im weiteren Sinne verstandenen Vorbehalt des Gesetzes“;<sup>1235</sup> was ein Gesetzesvorbehalt „im weiteren Sinne“ sein soll, erläutert das BVerwG nicht und übersieht, dass die im Polizei- und Ordnungsrecht notwendige Übergangsnorm eine solche des **zuständigen Landesgesetzgebers** (→ Rn. 419, 422) sein muss.<sup>1236</sup> Die

<sup>1224</sup> VGH BW NVwZ-RR 1999, 167 (168); NVwZ-RR 2002, 16; *Papier* DVBl 1996, 125 (127 f.); *Rau* Jura 2000, 37 (43); *Gusy* Rn. 359; *Kugelmann* 8/68; *Kingreen/Poscher* § 9 Rn. 52; *Schenke* Rn. 368; *Bäcker* in: *Lisken/Denninger*, D Rn. 205; *Dietlein* Nachfolge im Öffentlichen Recht, 1999, S. 88 ff.

<sup>1225</sup> BVerwG NVwZ 2001, 807 (808); NVwZ 2012, 888 Tz. 10; VGH BW NVwZ-RR 1996, 387 (389) → *Erichsen* JK 97, AbfG BW § 22 IV/1; OVG NW NVwZ 1997, 507 (508); *Tute* Die Verwaltung 32 (1999), 73 (82).

<sup>1226</sup> *Papier* DVBl 1985, 873 (878 f.); *ders.* DVBl 1996, 125 (127 f.); *Schenke* Rn. 368.

<sup>1227</sup> So OVG NW UPR 1984, 279 (280); NdsOVG NJW 1998, 97 (98) → *Erichsen* JK 98, Pol.- u. OrdR Rechtsnachfolge/6; OVG SH DVBl 2000, 1877 (1878); *Stadie* DVBl 1990, 501 (505); *Schink* VerwArch 82 (1991), 357 (386 f.); *Schlabach/Simon* NVwZ 1992, 143 (145).

<sup>1228</sup> *Bäcker* in: *Lisken/Denninger*, D Rn. 205; *Pünder* in: *Ehlers/Fehling/Pünder*, BesVwR Bd. III, § 69 Rn. 138

<sup>1229</sup> *Papier* NVwZ 1986, 256 (262); *Rau* Jura 2000, 37 (44); *Stückemann* JA 2015, 569 (571); *Dietlein* Nachfolge (Fn. 1224), S. 92.

<sup>1230</sup> VGH BW VBIBW 2005, 388 (389) → *Schoch* JK 2/06, GG Art. 20 III/42; *Kingreen/Poscher* § 9 Rn. 63.

<sup>1231</sup> BVerwGE 125, 325 Rn. 19 ff. = NVwZ 2006, 928 (m. zust. Bespr. *Palme* NVwZ 2006, 1130) = DVBl 2006, 1114 (m. abl. Anm. *Knauff* DVBl 2006, 1321) = JZ 2006, 1124 (m. krit. Anm. *Ossenbühl*) → *Schoch* JK 12/06, BBodSchG § 4 III/3; dazu ferner *Hünnekens/Arnold* NJW 2006, 3388; *Rixen* JZ 2007, 171; *Wittreck* Jura 2008, 534.

<sup>1232</sup> *Ossenbühl* JZ 2006, 1128 (1129); *Knauff* DVBl 2006, 1321 (1322).

<sup>1233</sup> BVerwGE 125, 325 Rn. 20, 22.

<sup>1234</sup> *Rixen* JZ 2007, 171 (175).

<sup>1235</sup> BVerwGE 125, 325 Rn. 25; krit. dazu *Wittreck* Jura 2008, 534 (539); seine Rspr. bekräftigend BVerwG NVwZ 2012, 888 Tz. 15.

<sup>1236</sup> *Rixen* JZ 2007, 171 (175 f.).



offensichtlich an einem bestimmten Ergebnis orientierte (und den Meinungsstand selektiv wiedergebende) Entscheidung ist juristisch kaum haltbar.

- 409 bb) Konkretisierte Polizei- und Ordnungspflicht.** Bei ergebnisoffener Analyse (→ Rn. 405 a.E.) kann sich die Frage der Rechtsnachfolge im allgemeinen Gefahrenabwehrrecht nur im Falle einer durch **Verwaltungsakt konkretisierten Verantwortlichkeit** stellen. Ihre korrekte Beantwortung verlangt die Beachtung gesetzlicher Voraussetzungen des Pflichtenübergangs und verfassungsrechtlicher Bindungen (vor allem in Bezug auf Analogiebildungen). Strukturell kennzeichnen drei Elemente die Anforderungen an den Pflichtenübergang im Gefahrenabwehrrecht:<sup>1237</sup>
- Im Rechtssinne muss überhaupt eine **Rechtsnachfolge gemäß Zivilrecht** vorliegen (→ Rn. 410f.); ist dies nicht der Fall, stellt sich die Rechtsnachfolgeproblematik im Öffentlichen Recht (Polizei- und Ordnungsrecht) nicht.
  - Ist zivilrechtlich eine Rechtsnachfolge eingetreten, muss die durch Verwaltungsakt konkretisierte gefahrenabwehrrechtliche Verantwortlichkeit eine **nachfolgefähige Rechtspflicht** darstellen (→ Rn. 413f.), um von dem vormaligen Adressaten der Verfügung auf seinen zivilrechtlichen Rechtsnachfolger übergehen zu können.
  - Der Übergang der Pflichtenstellung im Polizei- und Ordnungsrecht erfolgt nicht etwa automatisch, sondern bedarf eines öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundes in Gestalt eines **Nachfolgetatbestands** (→ Rn. 415ff.), um dem Rechtsnachfolger gegenüber die an den vormaligen „Störer“ gerichtete Verfügung wirksam werden zu lassen.
- Liegen diese Voraussetzungen vor, muss der Rechtsnachfolger der gegenüber seinem Rechtsvorgänger getroffenen Regelung nachkommen. Die Behörde kann ihre Verfügung durchsetzen, obwohl sie an eine andere Person gerichtet war.
- 410 (1) Zivilrechtliche Rechtsnachfolge.** Die Frage nach der Rechtsnachfolge in die Polizei- und Ordnungspflicht, konkretisiert durch Verwaltungsakt, stellt sich anlässlich einer im Zivilrecht eingetretenen Rechtsnachfolge (→ Rn. 404). Bei **natürlichen Personen** unterscheidet das BGB zwischen der Einzelrechtsnachfolge (Singularsukzession) und der Gesamtrechtsnachfolge (Universalsukzession). Prominente Beispiele für die **Einzelrechtsnachfolge** sind die Eigentumsübertragung (§§ 929ff. BGB bzw. §§ 873, 925 BGB) und die Forderungsübertragung durch Abtretung (§ 398 BGB) sowie die Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB). Prototyp der **Gesamtrechtsnachfolge** ist der Erbfall (§ 1922 BGB) mit der Haftung des Erben für die Nachlassverbindlichkeiten (§ 1967 BGB).
- 411** Die Praxis kennt Beispiele, in denen behördlich eine Rechtsnachfolge zu kreieren versucht worden ist, die im **Rechtssinne keine Rechtsnachfolge** darstellt. So ist der Erbbauberechtigte kein Rechtsnachfolger des Bauherrn.<sup>1238</sup> Ebenso ist der neue Pächter kein Rechtsnachfolger des vorherigen Pächters.<sup>1239</sup> Der Mieter eines Hauses ist nicht Rechtsnachfolger des Eigentümers.<sup>1240</sup> Der Mieter ist auch nicht Rechtsnachfolger des Vormieters; die gegenteilige Auffassung, die unter Hinweis auf „praktische Erwägungen“ die Rechtsnachfolge mit der Figur „Inhaber der tatsächlichen Gewalt“ zu konstruieren versucht,<sup>1241</sup> betreibt keine Gesetzesauslegung (zum BGB-Mietrecht), sondern dekretiert ein richterlich für erwünscht erachtetes Ergebnis.
- 412** Bei **juristischen Personen** ist die Universalsukzession nach dem Umwandlungsrecht<sup>1242</sup> von Interesse. Die **gesellschaftsrechtliche Umwandlung** in Gestalt der Gesamtrechtsnachfolge erfolgt durch Verschmelzung (§§ 2ff., 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) oder Spaltung (§§ 123ff., 131 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) oder Vermögensübertragung (§§ 174ff. UmwG). Der bloße Formwechsel eines Unternehmens

<sup>1237</sup> Stückemann JA 2015, 569 (570); *Erbguth/Mann/Schubert* Rn. 516.

<sup>1238</sup> OVG MV NVwZ-RR 2010, 266 (267) → *Schoch* JK 9/10, VwGO § 80 III/5.

<sup>1239</sup> VGH BW VBIBW 1988, 110 (111); OVG NW NVwZ-RR 1997, 70.

<sup>1240</sup> BayVGH NJW 1993, 82.

<sup>1241</sup> So HessVGH NVwZ-RR 2015, 270 (271 f.).

<sup>1242</sup> Das Umwandlungsgesetz (UmwG) ist abgedruckt in Habersack 52a.